BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 34/07 B

L 2 SO 1050/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 SO 790/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter M a s u c h und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. August 2007 - L 2 SO 1050/07 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 22. August 2007 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Januar 2007 zurückgewiesen und damit einen Anspruch des Klägers auf Übernahme der Kosten für einen Computer einschließlich Internetanschluss durch die Beklagte verneint. Der Kläger hat persönlich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren beantragt. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

2 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.

3 Klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG werden durch das vorliegende Verfahren nicht aufgeworfen. Auch weicht das Urteil des LSG erkennbar nicht von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab. Schließlich finden sich auch keine Hinweise dafür, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler begangen haben könnte. Soweit der Kläger insbesondere rügt, es habe "keine Verhandlung stattgefunden" und er habe dem LSG rechtzeitig Mitteilung von seiner Bettlägerigkeit bzw Klinikeinweisung am 23. August 2007 gemacht, hat er seine Behauptung über die Mitteilung an das LSG trotz entsprechender Aufforderung nicht glaubhaft gemacht. Entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte haben sich nach Aktenlage nicht gefunden.

4 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß §§ 73a SGG, 121 Zivilprozessordnung nicht in Betracht.

5 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS